



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

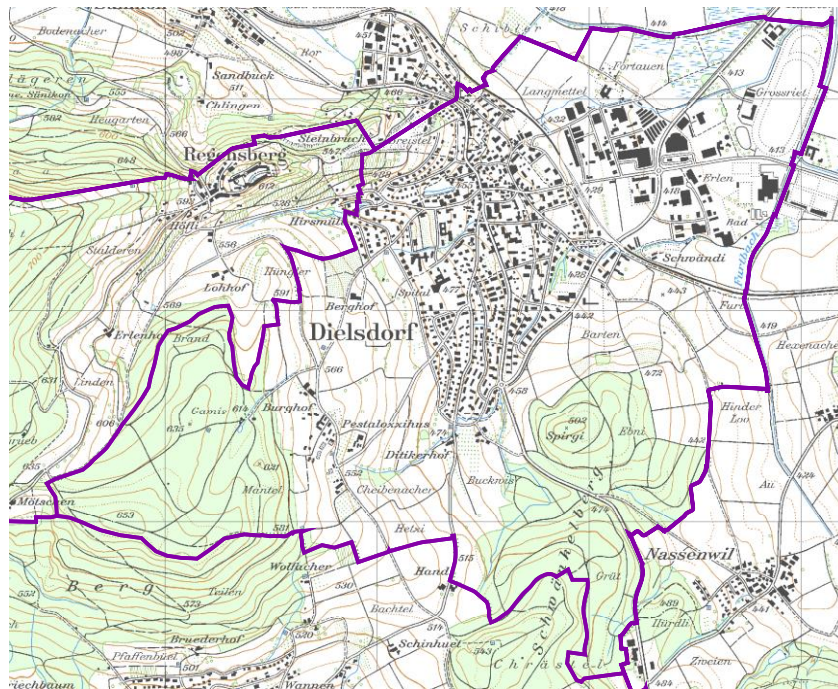
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **086 Dielsdorf**

Sanierungsregion: **Furttal, FUR-1**

Strassen: **Neeracherstrasse, Niederhaslistrassen,
Regensbergstrasse, Schwenkelberg-
strasse, Wehntalerstrasse**

Berichtteil: **Bericht Schallschutzfenster und Rück-
erstattung Lärmschutzwand**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Basler & Hofmann

24. Januar 2017



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Grundlagen	5
2.1. Rechtliche Grundlagen	5
2.2. Technische Grundlagen	5
2.3. Empfindlichkeitsstufen und Belastungs-grenzwerte	6
2.4. Abgrenzung Untersuchungsperimeter	6
2.5. Sanierungspflicht	7
2.6. Rückerstattung für bestehende Lärmschutzwände und -dämme	7
3. Lärmbelastung	8
3.1. Lärmbelastungskataster (LBK) und massgebender Beurteilungszustand	8
3.2. Verkehrsdaten und Emissionen	8
3.3. Lärmermittlung	11
3.4. Lärmbelastung für den Zustand 2034 ohne Massnahmen	13
4. Lärmsanierungsprojekt	14
4.1. Massnahmen an der Quelle	14
4.2. Massnahmen im Ausbreitungsbereich	14
4.3. Kostenrückerstattung Lärmschutzwand	19
4.4. Erleichterungsanträge	19
4.5. Anspruch auf Schallschutzmassnahmen	20
5. Massnahmen bei betroffenen Gebäuden	21
5.1. Allgemeines	21
5.2. Übersicht betroffene Liegenschaften	22
5.3. Zeitplan für die Durchführung der Massnahmen	23
5.4. Kostenschätzung Schallschutzfenster	23



1. Ausgangslage

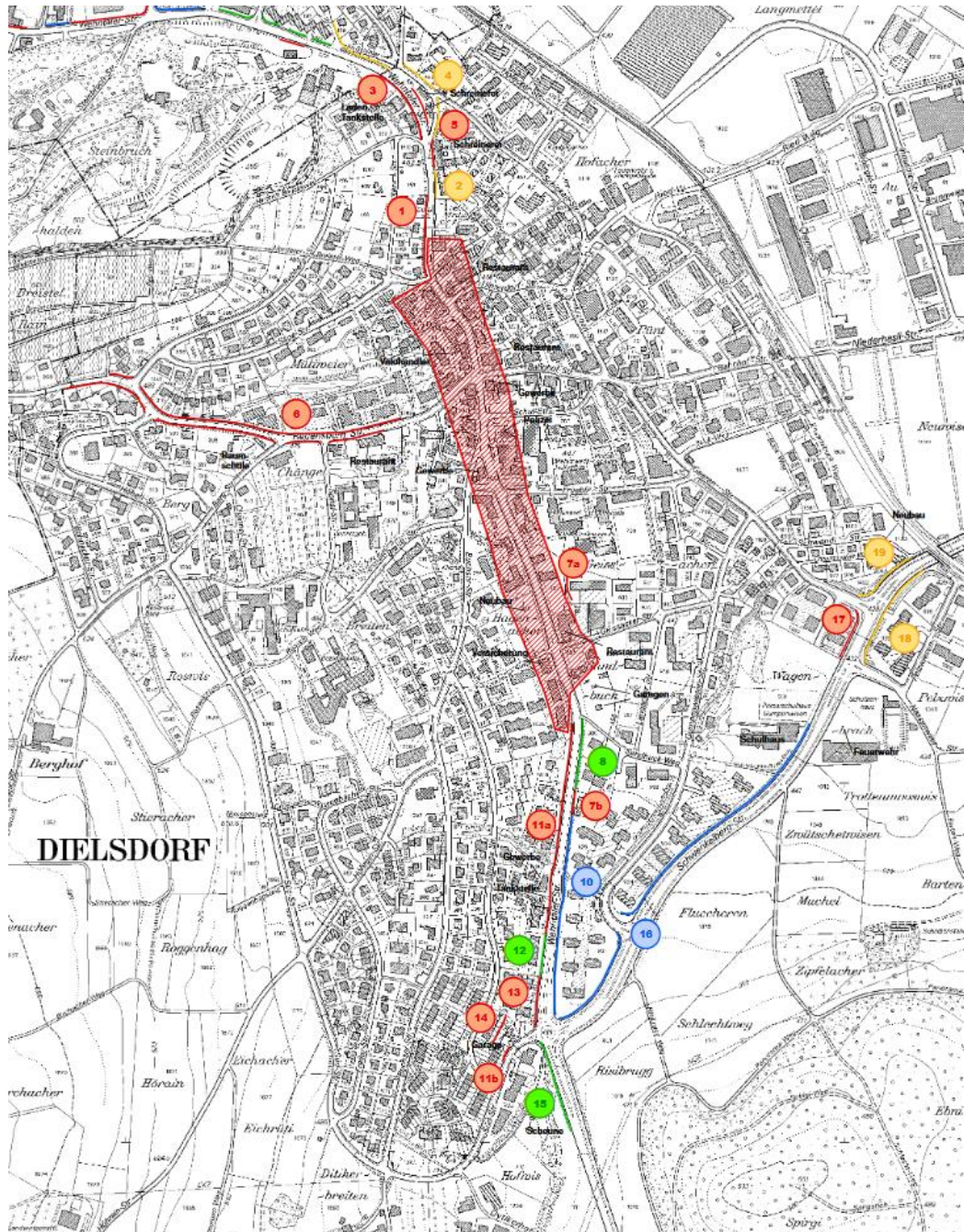
Durch die Gemeinde Dielsdorf führen Staatsstrassen, deren Verkehrsaufkommen bei diversen angrenzenden Gebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) und bei den exponiertesten Gebäuden sogar Überschreitungen der Alarmwerte (AW) verursachen. Gemäss Umweltschutzrecht des Bundes sind Verkehrsanlagen lärmtechnisch zu sanieren, wenn sie gestützt auf Art. 16 des Umweltschutzgesetzes (USG), insbesondere Art. 13 ff der Lärmschutz-Verordnung (LSV), den Vorschriften nicht genügen. Für die Staatsstrassen der Gemeinde Dielsdorf besteht diese Sanierungspflicht, so dass der Kanton Zürich ein Lärmsanierungsprojekt zu erstellen hat.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 15/2013 des Kantons Zürich und die Ergebnisse, die aus dem Lärmbelastungskataster (GIS-LBK) resultieren, wurde in der Gemeinde Dielsdorf die Abklärung von Lärmschutzwänden (LSW) und Schallschutzfenstern (SSF) entlang den Staatsstrassen eingeleitet. Als weitere Grundlage für das vorliegende Projekt gilt die Vorstudie "Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen" vom 15. September 2010, rev. 10. März 2011.

Im vorliegenden Bericht des akustischen Projektes "Schallschutzfenster" wird der Umfang von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden mit IGW-Überschreitungen – d.h. die Kosten für Sanierungen und Rückerstattungen von Schallschutzfenstern – ermittelt und dokumentiert. Zudem werden für die Strassenabschnitte entlang dieser Gebäude nach Art. 14 LSV Erleichterungen beantragt.

Im vorliegenden Bericht des akustischen Projektes "Schallschutzfenster" wird der Umfang von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden mit IGW- und AW-Überschreitungen – d.h. die Kosten für Sanierungen und Rückerstattungen von Schallschutzfenstern – ermittelt und dokumentiert. Zudem werden für die Strassenabschnitte entlang dieser Gebäude nach Art. 14 LSV Erleichterungen beantragt. Weiter werden auch bestehende LSW in ihrer akustischen Wirkung überprüft, um allfällige Rückerstattungsansprüchen Rechnung zu tragen. Lärmschutzwände, die im Rahmen der Überprüfung als nicht realisierbar ausgeschieden wurden, werden ebenfalls im Schallschutzfenster-Bericht abgehandelt.

Abb 1 Auszug aus Beurteilungsplan Machbarkeit von baulichen Massnahmen





2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dielsdorf
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), vom 22. Juni 1979, in Kraft seit 1. Januar 1980
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), vom 7. Oktober 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, in Kraft seit 1. April 1987
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), vom 7. September 1975

2.2. Technische Grundlagen

- BAFU/ASTRA (2006): Umwelt-Vollzug Nr. 0637 "Leitfaden Strassenlärm, Vollzugshilfe für die Sanierung"
- BUWAL (1995): Mitteilungen zur LSV Nr. 6: „Strassenlärm: Korrekturen zum Strassenlärm-Berechnungsmodell“
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (2014): Lärmbelastungskataster Sanierungshorizont 2034, LBK_SAN_2013.shp, (Gemeinde Dielsdorf - Lärmbelastung Sanierungshorizont 2034, Übersichtsplan 1:5'000)
- Baudirektion Kt. Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz / Grolimund + Partner AG (2010): Gemeinde Dielsdorf - Vorstudie zur Machbarkeit von baulichen Massnahmen inkl. Stellungnahme Gemeinde Dielsdorf
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (2014): "Leitfaden: Projekt Schallschutzfenster" und Beilagen (Stand Dezember 2014)
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt (2011): Normalie 725.00.01 für den Vollzug von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden entlang von Staatsstrassen (Stand 18. Februar 2011)
- Lärmberechnungs-Software CadnaA, Version 4.4.135
- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1169/2008: Finanzierungsmodell für Schallschutzfenster an Staatsstrassen vom 16. Juli 2008
- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 15/2013: Lärmschutz, Staatsstrassen Region FUR, vom 10. Januar 2013

2.3. Empfindlichkeitsstufen und Belastungsgrenzwerte

2.3.1. Empfindlichkeitsstufen (Art. 37 Abs. 2, lit. e LSV)

Die Empfindlichkeitsstufen sind im aktuellen Zonenplan bzw. der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dielsdorf rechtskräftig dokumentiert.

2.3.2. Belastungsgrenzwerte (Art. 13 bzw. Anhang 3 LSV)

Für die Beurteilung von Strassenverkehrslärm gelten gemäss Anhang 3 LSV die in Tab 1 ausgewiesenen Immissionsgrenzwerte (IGW) bzw. Alarmwerte.

Tab 1 Empfindlichkeitsstufen und Belastungsgrenzwerte

Empfindlichkeitsstufe ES	Nutzung	Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
		Lr in dB(A)		Lr in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
II	Wohnräume	60	50	70	65
	Betriebsräume	65	-	70	-
III	Wohnräume	65	55	70	65
	Betriebsräume	70	-	70	-
IV	Wohnräume	70	60	75	70
	Betriebsräume	70	-	75	-

Legende:

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)
 - : keine Nutzung im Zeitraum Nacht

Für Betriebsräume in Gebieten mit ES II und ES III gelten gemäss Art. 42 LSV um 5 dB(A) erhöhte Immissionsgrenzwerte. Die erhöhten Grenzwerte gelten nicht für Schulen, Anstalten und Heime. Für Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag aufhalten (v.a. Betriebsräume), gelten keine Nacht-Belastungsgrenzwerte (Art. 41 Abs. 3 LSV). Wird auch in der Nacht gearbeitet, so gelten für die Betriebsräume dieselben Grenzwerte wie am Tag.

2.4. Abgrenzung Untersuchungsperimeter

Der Untersuchungsperimeter umfasst diejenigen Staatsstrassen-Abschnitte und Gebäude in der Gemeinde Dielsdorf, bei denen die Immissionsgrenzwerte im Sanierungszustand überschritten sind:

- Neeracherstrasse
- Niederhaslistrasse



- Regensbergstrasse
- Schwenkelbergstrasse
- Wehntalerstrasse

Entlang dieser Staatsstrassen sind zwei Gebäude zusätzlich von relevanten Lärmimmissionen infolge des Verkehrs von einer Gemeindestrasse betroffen (→ Doppelbelastungen). Dazu gehört folgender Abschnitt:

- Bahnhofstrasse West

2.5. Sanierungspflicht

Der Kanton Zürich als Anlagehalter der Staatsstrassen ist aufgrund der festgestellten IGW-Überschreitungen sanierungspflichtig gegenüber Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, für welche die Baubewilligung vor dem 1.1.1985 erteilt wurde.

Bei der Beurteilung der Lärmimmissionen sind gemäss LSV jeweils die gesamten Strassenlärmimmissionen, unabhängig vom Anlagehalter zu betrachten (energetische Addition). Pro Fenster mit IGW-Überschreitungen ist derjenige Anlagehalter sanierungspflichtig, dessen Strasse den grössten Anteil der Immissionen beiträgt.

2.6. Rückerstattung für bestehende Lärmschutzwände und -dämme

Damit die Kosten für Lärmschutzbauten, die bereits vor der Lärmsanierung durch die Grundeigentümer oder durch Dritte realisiert und finanziert worden sind, zurückerstattet werden können, müssen einige Voraussetzungen gegeben sein.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden nur längere, zusammenhängende Wände oder Dämme, als bestehende LSW erfasst (keine Einzellösungen, keine Sichtschutzwände, keine Umgebungsgestaltungselemente).

Besteht eine Sanierungspflicht gelten die folgenden Bedingungen des Leitfadens Strassenlärm, Kap. 4.14.:

- Die Immissionsgrenzwerte werden ohne Lärmschutzbauten im massgebenden Beurteilungszustand überschritten;
- Die Baubewilligung für die Lärmschutzbauten erfolgte nach dem 1.1.1985;
- Die Lärmschutzbauten entsprechen den im Sanierungsprojekt vorgesehenen Massnahmen resp. Massnahmenkriterien (Machbarkeit, Verhältnismässigkeit, etc.).



Die Prüfung und Beurteilung der Rückerstattung von bestehenden Massnahmen erfolgt im Kapitel 4.2.4.

3. Lärmbelastung

3.1. Lärmbelastungskataster (LBK) und massgebender Beurteilungszustand

Rechtsgrundlagen für die Lärmsanierung bilden Art. 13 ff. LSV (Sanierung) und Art. 37 LSV (Lärmbelastungskataster). Der Lärmbelastungskataster (LBK) zeigt, wo Sanierungsbedürfnisse bei lärmemittierenden Anlagen bestehen.

Der Lärmbelastungskataster Sanierungshorizont 2034 wurde von der FALS zur Verfügung gestellt.

Der Stand 2014 (Ist-Zustand) gilt als Referenzzustand, ist aber nicht der massgebende Beurteilungszustand. Den Verkehrszahlen ist gemäss Leitfaden Strassenlärm (BAFU/ASTRA, Dezember 2006) ein Zeithorizont von 20 Jahren zu Grunde zu legen. Im vorliegenden Projekt ist 2034 der massgebende Beurteilungszustand (Sanierungszustand) und wurde entsprechend im LBK dargestellt.

Im Rahmen der akustischen Überprüfung wurden folgende Zustände untersucht:

- Beurteilungszustand 2034 ohne Massnahmen
- Beurteilungszustand 2034 mit Massnahmen.

3.2. Verkehrsdaten und Emissionen

3.2.1. Emissionswerte

Die Verkehrszahlen und Emissionswerte für den Referenzzustand 2014 wurden bei den Staatsstrassen durch den Lärmbelastungskataster der Fachstelle Lärmschutz vorgegeben.

Für den Sanierungshorizont 2034 (Beurteilungszustand) wurde ein Prognosezuschlag angewendet, der die zukünftig erwartete Verkehrsentwicklung berücksichtigt. Bei den Hauptverkehrsstrassen wurden die Emissionen mit dem Emissionsmodell StL86+ berechnet.

Tab 2 Emissionen der massgebenden Staatsstrassen im Beurteilungszustand 2034

Strasse	Zeit- raum	Lret / Lren	Nt / Nn	Nt2 / Nn2	Vt / Vn	i	BeIT / BeIN
Neeracherstrasse Abschnitt 38477	Tag	81	537	9.9	68	2.0	2
	Nacht	71	80	4.0	71	2.0	2
Neeracherstrasse Abschnitt 55005	Tag	81	537	9.9	68	2.0	2
	Nacht	71	80	4.0	71	2.0	2
Niederhaslistrasse Abschnitt 38476	Tag	79	390	7.4	68	1.0	2
	Nacht	67	58	3.0	71	1.0	2
Regensbergstrasse Abschnitt 38472	Tag	70	165	1.4	46	1.0	1
	Nacht	58	31	1.0	51	1.0	1
Regensbergstrasse Abschnitt 38473	Tag	75	228	3.5	46	10.0	1
	Nacht	65	45	2.0	51	10.0	1
Regensbergstrasse Abschnitt 38474	Tag	72	228	3.5	46	1.0	1
	Nacht	61	45	2.0	51	1.0	1
Regensbergstrasse Abschnitt 38475	Tag	74	228	3.5	46	8.0	1
	Nacht	64	45	2.0	51	8.0	1
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38478	Tag	81	923	10.8	50	3.0	1
	Nacht	71	139	4.0	54	3.0	1
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38479	Tag	84	923	10.8	68	3.0	2
	Nacht	74	139	4.0	71	3.0	2
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38480	Tag	84	923	10.8	68	3.4	2
	Nacht	74	139	4.0	71	3.4	2
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38481	Tag	85	923	10.8	68	5.0	2
	Nacht	75	139	4.0	71	5.0	2
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38482	Tag	85	923	10.8	68	6.0	2
	Nacht	75	139	4.0	71	6.0	2
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38483	Tag	85	923	10.8	68	6.0	2
	Nacht	75	139	4.0	71	6.0	2
Schwenkelbergstrasse Abschnitt 38484	Tag	84	923	10.8	68	1.0	2
	Nacht	74	139	4.0	71	1.0	2
Wehntalerstrasse Abschnitt 38464	Tag	78	815	4.8	42	1.0	1
	Nacht	70	164	2.0	45	1.0	1
Wehntalerstrasse Abschnitt 38465	Tag	80	815	4.8	47	6.0	1
	Nacht	72	164	2.0	51	6.0	1
Wehntalerstrasse Abschnitt 38466	Tag	78	815	4.8	44	1.0	1
	Nacht	70	164	2.0	48	1.0	1
Wehntalerstrasse Abschnitt 38467	Tag	79	801	6.9	44	0.0	1
	Nacht	72	192	5.2	48	0.0	1
Wehntalerstrasse Abschnitt 38468	Tag	79	801	6.9	50	0.0	1
	Nacht	73	192	5.2	54	0.0	1

Wehntalerstrasse Abschnitt 38469	Tag	85	1428	5.4	70	3.4	2
	Nacht	77	275	2.8	73	3.4	2
Wehntalerstrasse Abschnitt 38470	Tag	85	1428	5.4	70	1.0	2
	Nacht	77	275	2.8	73	1.0	2
Wehntalerstrasse Abschnitt 38471	Tag	85	1428	5.4	70	3.2	2
	Nacht	77	275	2.8	73	3.2	2

Legende:

BelT/BelN:	Belagszuschlag für Geschwindigkeit Tag bzw. Nacht in dB
i:	Strassensteigung in Prozent
Lret/Lren:	Emissionspegel auf der Strassenachse in dB(A) am Tag bzw. in der Nacht (inkl. Zuschläge)
Nt:	Durchschnittliche Verkehrsmenge am Tag (6 bis 22 Uhr) in Fahrzeugen pro Stunde
Nn:	Durchschnittliche Verkehrsmenge in der Nacht (22 bis 6 Uhr) in Fahrzeugen pro Stunde
Nt2/Nn2:	Schwerverkehrsanteil am Tag bzw. in der Nacht in Prozent des Nt bzw. Nn
Vt/Vn:	Geschwindigkeit am Tag bzw. in der Nacht in km/h

Bei zwei Gebäuden entlang den Kantonsstrassen ist zusätzlich der Verkehr auf der in der folgenden Tabelle aufgeführten Gemeindestrasse lärmrelevant. Die Werte gelten für den Sanierungshorizont 2034 und beziehen sich jeweils auf einen Abschnitt von ca. 100-200 m vor der Einmündung (Einm.) in die Kantonsstrasse.

Strasse	Zeit- raum	Lret / Lren	Nt / Nn	Nt2 / Nn2	Vt / Vn	i	BelT / BelN
Bahnhofstrasse West Einm. in Wehntalerstr.	Tag	78	524	3.4	50	7.0	1
	Nacht	66	64	1.7	50	7.0	1

Die Verkehrszahlen auf der Gemeindestrasse wurden mit den folgenden Methoden ermittelt (vgl. Bericht B+S, Lärmsanierung Gemeindestrasse Dielsdorf vom 09. September 2016):

Strasse	Ermittlungsmethode
Bahnhofstrasse	Verkehrserhebung der Gemeinde Hochrechnung aus Verkehrszählungen im Rahmen früherer und im Rahmen des LBK erstellten Zählungen Seitenradarmessung (Zähldauer 1 Woche, Mai 2013) Bericht Verkehrserhebung Oktober 2007 – Auswertung und Resultate (Jan. 2008)



3.2.2. Prognose Sanierungshorizont 2034

Die Abschätzung der Verkehrsentwicklung bis zum Sanierungshorizont (Ist-Zustand + 20 Jahre) basiert auf Verkehrszählungen mit Seitenradar, Verkehrsmodellen mit projektbezogenen lokalen Beurteilungen oder Beurteilungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen von Strassenprojekten.

3.2.3. Belagszuschlag

Alle Emissionsstrecken wurden mit einem Belagszuschlag versehen. Dieser beträgt gemäss Merkblatt „Strassenlärm-Emissionsberechnung“ der FALS vom 28.08.2007 1 dB(A) bei Abschnitten, die eine Geschwindigkeit von weniger als 60 km/h und 2 dB(A) bei Abschnitten, die eine Geschwindigkeit von 60 km/h und mehr aufweisen.

3.2.4. Geschwindigkeit

Wo Messwerte vorliegen, basiert das Berechnungsmodell auf den effektiv gefahrenen Geschwindigkeiten. Daraus wird ersichtlich, dass die signalisierten Geschwindigkeiten insbesondere nachts und auf übersichtlichen Streckenabschnitten zum Teil deutlich überschritten werden, was zu höheren Emissionen führt. Bei engen oder unübersichtlichen Abschnitten sowie bei kurzen Abständen zwischen Verkehrsknoten liegt die in der Lärmberechnung verwendete Durchschnittsgeschwindigkeit oft unterhalb der signalisierten Höchstgeschwindigkeit.

3.3. Lärmermittlung

Die Lärmimmissionen wurden als Beurteilungspegel L_r anhand von Berechnungen mit einem dreidimensionalen Geländemodell ermittelt (vgl. Art. 38 LSV).

3.3.1. Massgebende Beurteilungspunkte

Bei lärmempfindlich genutzten Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde grundsätzlich der lärmexponierteste Beurteilungspunkt ermittelt und ausgewiesen. Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnnutzung und lärmempfindliche Betriebsnutzung, z.B. Büros) wurden die Lärmbelastungen je Nutzung separat ausgewiesen. Bei teilweise überbauten Parzellen erfolgte die Ermittlung und Beurteilung ausschliesslich beim überbauten Teil der Parzelle.

3.3.2. Berechnungsmodell

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde basierend auf den Objektdaten der FALS ein digitales Geländemodell erstellt. In Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen wurden die im Modell enthaltenen Quellen, topographischen Elemente, Massnahmen, Gebäude und Empfangspunkte aufgrund von Begehungen und Aufnahmen vor Ort verfeinert und angepasst. Die Lärmberechnungen wurden mit der Lärmberechnungssoftware CadnaA (Ausbreitungsdämpfung nach StL-86+) erstellt.

Die Strassen wurden mit einer Quelle bei 2-spurigen Strassen bzw. mit zwei parallelen Quellen bei 4-spurigen Strassen modelliert.



Alle bestehenden Lärmschutzhindernisse (Lärmschutzwände und -dämme, Mauern, Gebäude, etc.) wurden gestützt auf gültige Ausführungspläne bzw. Aufnahmen im Gelände ins Berechnungsmodell integriert und bei der Lärmermittlung berücksichtigt.

3.3.3. Meteoeflüsse

Die Berechnungen mit dem akustischen Modell StL-86+ basieren auf trockenen Fahrbahnen und Situationen mit leichtem Mitwind. Nasse Fahrbahnen verändern erfahrungsgemäss das Klangbild des Strassenlärms. Die Gesamtlärmbelastung in dB(A) bleibt jedoch in der Regel unverändert. Bei Inversionswetterlagen (wenn die oberen Luftschichten wärmer als die unteren sind) sowie bei ausgeprägten Mitwindsituationen (Wind > 2m/s in Richtung Schallausbreitung) können bei grösseren Ausbreitungsdistancen markant höhere Lärmbelastungen auftreten.

Im Gegensatz zu Hochleistungsstrassen beschränkte sich die Lärmermittlung bei Hauptverkehrsstrassen auf einen wesentlich schmaleren Korridor entlang den Staatsstrassen. Meteoeflüsse in diesem Bereich sind von untergeordneter Bedeutung und können deshalb vernachlässigt werden.

3.3.4. Reflexionen

Lärmreflexionen können zu markanten Beeinflussungen der Immissionspegel führen. Wo nötig wurden Reflexionsberechnungen anhand der Spiegelquellentheorie nach den deutschen Richtlinien für den Lärmschutz an Strassen (RLS-90) erstellt und zum Direktschall addiert. In der Regel wurden LSW mit schallabsorbierender Oberfläche vorgeschlagen, so dass Reflexionen an diesen Flächen vernachlässigt werden können.

3.3.5. Pegelkorrektur K1

Gemäss Anhang 3 LSV wird bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r' eine Pegelkorrektur K1 berücksichtigt. Diese errechnet sich aufgrund des durchschnittlichen, stündlichen Motorfahrzeugverkehrs und beträgt 0 bis -5 dB(A). Bei mehr als 100 Fahrzeugen pro Stunde beträgt $K1 = 0$ dB(A). Im Lärmbelastungsbereich mehrerer relevanter Emissionsstrecken wird die Pegelkorrektur nicht aufgrund der emissionsseitigen, sondern der immissionsseitigen Geräuschcharakteristik festgelegt.

3.3.6. Prognoseunsicherheit

Die Genauigkeit der Modellrechnungen beträgt bei ungehinderter Schallausbreitung bis ca. 100 m Entfernung zur Strasse ca. ± 1.5 dB(A). Dieser Wert steigt weiter an, wenn die Entfernung zur Quelle zunimmt und wenn Hindernisse die direkte Sichtlinie unterbrechen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass auch bei den Verkehrsprognosen Unsicherheiten bestehen. Die Lärmimmissionspegel sind jedoch wenig sensitiv bezüglich Veränderung der Verkehrsbelastung (eine Zunahme der Anzahl Fahrzeuge um 30% entspricht etwa einer Zunahme der Immissionen um 1 dB).



3.4. Lärmbelastung für den Zustand 2034 ohne Massnahmen

Die Ergebnisse der Lärmberechnung gehen aus der Gebäudeliste im Anhang 1 hervor. Demnach treten im Untersuchungsperimeter (siehe Kapitel 2.4) der Stadt Dielsdorf an 110 sanierungspflichtigen Gebäuden Überschreitungen zwischen IGW und AW und an 11 sanierungspflichtigen Gebäuden AW-Überschreitungen auf. Für die Objekte mit vorgesehenen Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) sind die Belastungen auch in den Anhängen „akP AW-Gebäude“ bzw. „akP IGW-Gebäude“ enthalten.

Fenster, bei denen die Lärmbelastung zur Hauptsache vom Verkehr auf Gemeindestrassen verursacht wird, werden im vorliegenden Sanierungsprojekt nicht behandelt. Ihre Sanierung gehört in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Tab 3 Anzahl sanierungspflichtige Gebäude mit AW- bzw. IGW-Überschreitungen im Zustand 2034 ohne Massnahmen

Lärmsituation	Zustand 2034 ohne LSM
Anzahl sanierungspflichtige Gebäude > IGW	111
davon \geq AW	10
Anzahl Personen > IGW	682
davon \geq AW	28

Legende:

- AW: Alarmwert
- IGW: Immissionsgrenzwert
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)
- LSM: Lärmschutzmassnahme



4. Lärmsanierungsprojekt

4.1. Massnahmen an der Quelle

In diese Kategorie von Massnahmen gehören verkehrslenkende und/oder -beruhigende Massnahmen, sowie der Einbau von lärmtechnisch vorteilhaften Strassenbelägen.

Wo möglich, wird eine Reduktion der heute signalisierten Geschwindigkeiten in Betracht gezogen (vgl. Abschnitt 4.1.1). Andere verkehrsbeschränkende Massnahmen sind im Untersuchungssperimeter nicht möglich und finden dementsprechend auch keine Berücksichtigung im Lärmsanierungsprojekt.

Ein Ersatz der heutigen Fahrbahnbeläge ist im Rahmen der Lärmsanierung nicht vorgesehen. Die von ASTRA/BAFU eingesetzte Forschungsgruppe empfiehlt innerorts den Einbau von feinkörnigen Dünnschichtbelägen auf einer stabilen Binderschicht. Diese Beläge bewirken in den ersten Jahren eine deutliche Lärminderung, das akustische Langzeitverhalten (über 10 Jahre) ist aber noch zu wenig bekannt. Die oberste Belagsschicht muss häufiger als bei üblichen Belägen ersetzt werden. Da in der Agglomeration Zürich generell höhere Verkehrsfrequenzen vorherrschen als in anderen Kantonen, wird die Anwendung dieser lärmarmen Beläge zurzeit nicht empfohlen. Bei Belagserneuerungen von Staatsstrassen im Kanton Zürich wird in der Regel gemäss dem heutigen Erkenntnisstande (Ausbaustandard Staatsstrassen) der Belagstyp AC8 eingebaut.

4.1.1. Reduzierte Höchstgeschwindigkeit

In der Gemeinde Dielsdorf wurde keine Untersuchung betreffend Temporeduktion durchgeführt, da nur für einzelne Gebäude eine Sanierungspflicht besteht. Diese liegen allesamt entlang Strassenabschnitten mit einer signalisierten Geschwindigkeit von 50 km/h. Eine Reduktion der Geschwindigkeit als Lärmsanierungsmassnahme wäre somit nicht verhältnismässig.

4.2. Massnahmen im Ausbreitungsbereich

4.2.1. Machbarkeitsbeurteilung während der Vorstudie

Als Massnahmen im Schallausbreitungsbereich zwischen Quelle und Empfangspunkt kommen grundsätzlich Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme in Frage. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2034 wurden alle Strassenzüge auf die Möglichkeit von solchen Lärmschutzmassnahmen (LSM) auf dem Ausbreitungsweg untersucht. Unter Miteinbezug der zuständigen Gemeindebehörden wurden viele Abschnitte entlang der Staatsstrassen ausgeschlossen und zwar aufgrund folgender Kriterien:

- Schutzwürdige Ortsbilder / Heimat- bzw. Denkmalschutzobjekte
- Ortszentren mit publikumsorientierter Nutzung



- Erschliessung, Liegenschaftszufahrten
- Platzverhältnisse
- Lärmschutzwirkung
- Verkehrssicherheit
- Wohnhygiene

Häufig stehen einer Realisierung von LSW bestehende Zufahrten oder Parkplätze (Erschliessung) entgegen. Oft sprechen verkehrssicherheitstechnische Anforderungen (Sichtlinien) gegen LSW oder sie kommen möglicherweise auch wegen der erforderlichen Wandhöhe aus Ortsbild-, gegebenenfalls auch Landschaftsschutzgründen nicht in Frage.

4.2.2. Beurteilung im akustischen Projekt

Für diejenigen Strassenabschnitte, bei denen gemäss Machbarkeitsstudie 2034 Lärmschutzmassnahmen als "möglich" oder "bedingt möglich" eingestuft worden sind, wurde eine vertiefte Beurteilung der in Frage kommenden Massnahmen durchgeführt.

Nebst der Wirksamkeit der Massnahmen in Dezibel ist insbesondere die wirtschaftliche Tragbarkeit wesentlich. Bei Massnahmen mit Gesamtkosten unterhalb von CHF 500'000.- wird der Kosten-Nutzen-Faktor (KNF) bestimmt, welcher die Investitionskosten einer Massnahme in Relation zur erzielten Wirkung bei den lärmbeeinträchtigten Anwohnern wiedergibt. Der KNF einer Massnahme darf nicht mehr als CHF 5'000 pro dB(A) und geschützte Person mit Belastungen über dem IGW betragen.

Falls die Projektkosten den Schwellenwert von CHF 500'000.- überschreiten, wird der Index der Wirtschaftlichen Tragbarkeit, der so genannte WTI bestimmt (vgl. Excel-Tool gemäss Leitfaden Strassenlärm). Das WTI-Modell basiert darauf, dass eine bauliche Lärmschutzmassnahme einerseits in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte (Effektivität) und andererseits in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz) beurteilt wird. Der aus Effektivität und Effizienz errechnete WTI wird in einem Diagramm dargestellt.

In Anlehnung an den Leitfaden Strassenlärm (Kap. 4.8, S.33) sind für die Dimensionierung und Beurteilung von Schallhindernissen die folgenden Kriterien relevant:

- minimale akustische Wirkung von 5 dB(A)
- Schutzziel-Erreichung (100% = Senkung der Lärmimmissionen unter den IGW für alle Betroffenen)
- Akzeptanz
- Kostenwirksamkeit: Kosten-Nutzen-Faktor (CHF/dB(A)*Pers.) oder WTI (SRU-301/UV-0609)
- Vermeidung von Konflikten mit der Verkehrssicherheit (Sichtzonen)
- technische Machbarkeit
- Vermeidung von Konflikten mit der Erschliessung
- Beurteilung der Auswirkungen auf Ortsbild, Heimat- und Denkmalschutz



- Beurteilung des Landschaftseingriffes
- Auswirkungen auf die Ökologie, Natur
- Auswirkungen auf die Wohnqualität der Anwohner, Wohnhygiene.

Verschiedene Kriterien wurden zum Teil schon im Rahmen der Machbarkeitsstudie geprüft (Verkehrssicherheit, technische Machbarkeit, Erschliessung, Ortsbild, Wohnqualität). Die akustische Wirkung, die Schutzziel-Erreichung sowie die Kostenwirksamkeit wurden auf der Basis der akustischen Erhebungen und Berechnungen im Rahmen des vorliegenden Projekts bewertet. Die abschliessende Gesamtbeurteilung wurde situationsbezogen anhand der massgebenden Kriterien sowie unter Einbezug der beteiligten Instanzen (Eigentümer, Gemeinde- und Kantonsbehörden) vorgenommen.

4.2.3. Untersuchte Lärmschutzmassnahmen (Wände und Dämme)

Unter Berücksichtigung der oben erläuterten Vorgehensweise ergibt die Überprüfung der in der Machbarkeitsstudie bezeichneten Abschnitte die folgenden Resultate:

Abschnitt 2: Wehntalerstrasse 15, 17 (verworfenen LSW)

Im Abschnitt 2 wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz von zwei Mehrfamilienhäusern (MFH, zwei- und dreistöckig) untersucht. Aufgrund der gegenüberliegenden Wohnhäuser, ist eine Lärmschutzwand an diesem Standort zwingend absorbierend auszuführen (Reflexionen). Damit ist eine transparente Lärmschutzwand z.B. mit Glaselementen nicht möglich. Eine Lärmschutzwand würde somit die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken. Aus diesen Gründen lehnen die Eigentümer der Liegenschaften die Realisierung einer Lärmschutzwand ab.

Abschnitt 4: Schickenstrasse 16-20, Wingertliweg 22 (verworfenen LSW)

Im Abschnitt 4 befinden sich drei Liegenschaften, bei welchen im Sanierungshorizont die IGW überschritten werden. Die Gebäude an der Wehntalerstrasse 11 (FALS-ID 28915 und 28922) sind nicht lärmempfindlich (Nebengebäude). Die Liegenschaft Schickenstrasse 19 (FALS-ID 28924) wurde nach 1.1.1985 erstellt. Der Kanton als Anlagehalter ist somit für diese Liegenschaft nicht sanierungspflichtig. Die Prüfung einer Massnahme in diesem Abschnitt erübrigt sich somit.

Abschnitt 8: Wehntalerstrasse, Sandbuckweg (verworfenen LSW)

Im Abschnitt 8 wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz von 4 Mehrfamilienhäusern (MFH, dreistöckig) untersucht. Die Belastungen im Erd- und teilweise im 1. Obergeschoss können unter den IGW gesenkt werden. Die Wand hat eine gute Wirkung und erfüllt die Kriterien der Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlich tragbar). Die Gemeinde gewichtet aber den Ortsbildschutz höher als den Lärmschutz und lehnt die Realisierung einer Lärmschutzwand ab. Die Gesamtbeurteilung ist somit negativ. Die Massnahme wird verworfen.

Detailliertere Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 4 entnommen werden.



Abschnitt 12: Wehntalerstrasse 84, 86 (verworfen LSW)

Im Abschnitt 12 wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz von zwei Mehrfamilienhäuser (MFH, dreistöckig) untersucht. Aufgrund der erhöhten Lage der Liegenschaften gegenüber der Strasse, müsste eine Lärmschutzwand auf der bestehenden Böschung realisiert werden. Eine solche Lösung würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken. Die Realisierung einer Lärmschutzwand wurde abgelehnt.

Abschnitt 15: Wehntalerstrasse, Südstrasse (verworfen LSW)

Im Abschnitt 15 wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz von 5 Mehrfamilienhäuser (MFH, drei- und vierstöckig) untersucht. Die Belastungen im Erd- und teilweise auch im 1. Obergeschoss können unter den IGW gesenkt werden. Die Wand hat eine gute Wirkung und erfüllt die Kriterien der Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlich tragbar). Die Eigentümer der Liegenschaften lehnen eine Lärmschutzwand ab. Der Grundeigentümer der Parzelle, auf welcher die Lärmschutzwand erstellt werden soll, ist nicht bereit, das notwendige Landwirtschaftsland zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird die Wirksamkeit der Lärmschutzwand infolge der grossen Distanz zu den Liegenschaften in Frage gestellt. Die Gesamtbeurteilung ist somit negativ. Die Massnahme wird verworfen.

Detailliertere Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 5 entnommen werden.

Abschnitt 18: Schwenkelbergstrasse, Sandbuckweg (verworfen LSW)

Im Abschnitt 18 wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz 8 Mehrfamilienhäuser (MFH) untersucht. Die Belastungen im Erd- und teilweise im 1. Obergeschoss können unter den IGW gesenkt werden. Die Wand hat eine gute Wirkung und erfüllt die Kriterien der Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlich tragbar). Die Gemeinde gewichtet aber den Ortsbildschutz höher als den Lärmschutz und lehnt die Realisierung einer Lärmschutzwand ab. Die Gesamtbeurteilung ist somit negativ. Die Massnahme wird verworfen.

Detailliertere Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 6 entnommen werden.

Im Rahmen des nächsten Strassenbauprojektes ist die Untersuchung eines lärmarmen Belags vorgesehen.




4.2.4. Prüfung der Rückerstattung von bestehenden Lärmschutzwänden

Die Beurteilung der Rückerstattungspflicht erfolgt nach den in Kapitel 2.6 definierten Kriterien. In der folgenden Tabelle sind die Resultate zusammengefasst.

Tab 4 Prüfung der Rückerstattungspflicht von bestehenden Lärmschutzmassnahmen

Abschnitt (gemäss Vorstudie)	10	10	16
Bezeichnung Standort	Wehntalerstrasse, Gumpenwiesenstrasse 40-52	Wehntalerstrasse, Gumpenwiesenstrasse 26-38	Schwenkelbergstrasse, Gumpenweisenstrasse 15-52
Kriterien			
Baubewilligung Gebäude vor dem 01.01.1985	Nein (1994-1995)	Ja (1983)	Nein (1991-1995)
IGW-Überschreitung im Jahr 2034	Ja	Ja	Ja
Baubewilligung LSW nach 1.1.1985	Ja	Ja	Ja
Akustische Wirkung	-	bis 13 dB-	-
Wirtschaftlichkeit	-	sehr gut	-
Bemerkungen	-	-	-
Rückerstattungspflicht	Nein	Ja	Nein

Legende:

- BBV: Baubewilligungsverfahren
- LSV: Lärmschutzverordnung
- LSW: Lärmschutzwand
- : Ausschlussgrund für Rückerstattungspflicht

Die bestehende Lärmschutzwand im Bereich der Liegenschaften Gumpenwiesenstrasse 26 bis 38 ist rückerstattungspflichtig. Detailliertere Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 7 entnommen werden.



4.3. Kostenrückerstattung Lärmschutzwand

Gemäss der Beilage 7 ist für die Rückerstattung der bestehenden Lärmschutzwand mit folgenden Aufwendungen zu rechnen:

Tab 5 Kostenschätzung Lärmschutzwand (rückerstattungsberechtigt)

	Abmessungen	Kosten [Fr.]
Lärmschutzwand Abschnitt 10, Nord	L = 83.5 m / H = 2.5 m	55'597
Gesamtkosten-Lärmschutzwand (rückerstattungsberechtigt)		55'597

Legende:

L Länge
H Höhe
m Meter

4.4. Erleichterungsanträge

Da in der Gemeinde Dielsdorf die sanierungspflichtigen Gebäude nicht mit Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg geschützt werden können, müssen für die Strassenabschnitte entlang der sanierungspflichtigen Gebäude mit vorliegendem Bericht Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV für den Anlagehalter beantragt werden (siehe Beilage 1: Erleichterungsanträge).

Wenn ein Gebäude IGW-Überschreitungen aufweist, welche durch Strassen von unterschiedlichen Anlagehaltern verursacht werden, so hat jeder Halter selber für Erleichterungen von seiner Sanierungspflicht zu sorgen. Ein Anlagehalter hat Erleichterungen zu beantragen, sobald seine Strasse bei mindestens einem lärmempfindlichen Fenster mit IGW-Überschreitungen der Hauptlärmverursacher ist.

Gemäss Art. 14 LSV kann die Vollzugsbehörde bei Sanierungen Erleichterungen gewähren, falls unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten entstehen oder wenn überwiegende Interessen (Orts- und Landschaftsbild, Denkmalpflege, Platz- und Erschliessungsverhältnisse) der Sanierung entgegenstehen.



4.5. Anspruch auf Schallschutzmassnahmen

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte (AW) nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume zu dämmen (Art. 15 LSV – Pflichtteil). Bei lärmempfindlichen Räumen mit erreichtem AW ist also der Strasseneigentümer verpflichtet, die Kosten der Schallschutzmassnahmen vollständig zu übernehmen (Pflichteinbau).

Bei Räumen mit einer Lärmbelastung zwischen IGW und AW werden Beiträge an die Schallschutzfenster ausgerichtet (Beitragsteil). Mit Beschluss Nr. 1169 vom 16. Juli 2008 hat der Regierungsrat das Finanzierungsmodell für Schallschutzfenster an Staatsstrassen festgelegt (Beitragsteil). Danach wird für Schallschutzfenster bei Gebäuden mit Belastungen grösser IGW und kleiner gleich AW-5 ein Beitrag von Fr. 300.- gewährt. Bei einer Belastung grösser AW-5 und kleiner AW wird ein Beitrag von Fr. 550.- ausgerichtet. Für Fenster mit einer Fläche über 2.5 m² wird der Beitrag verdoppelt; für Fensterflächen kleiner als 0.5 m² halbiert.

Da die Gemeinde Dielsdorf dasselbe Beitragsmodell anwendet wie der Kanton, erfolgen Beitragszahlungen und Fenstereinbauten bei Gebäuden mit Doppelbelastungen (Staats- und Gemeindestrasse) direkt durch den Kanton. Damit wird der Eigentümerschaft eine gesamtheitliche Abwicklung aller Arbeiten über einen Ansprechpartner ermöglicht. Voraussetzung dafür ist jedoch ein genehmigtes Sanierungsprojekt der Gemeinde. Falls nötig werden deshalb in begrenztem Mass Fristerstreckungen im Rahmen der Ausführung gewährt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten erfolgt der Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinde aufgrund eines Vergleichs der entsprechenden Projektunterlagen. Davon betroffen sind folgende Liegenschaften:

- Bahnhofstrasse 1 / Wehntalerstrasse 37
- Wehntalerstrasse 39



5. Massnahmen bei betroffenen Gebäuden

5.1. Allgemeines

5.1.1. Anspruchsberechtigte Räume

Die Ermittlung anspruchsberechtigter Räume bzw. Fenster richtet sich nach dem Leitfaden „Projekt Schallschutzfenster“.

5.1.2. Ermittlung Fensterbeiträge

Grundsätzlich werden die Fensterbeiträge aufgrund des vertikalen Maximums an der jeweiligen Fassade bestimmt. In speziellen Situationen (Hanglagen, spezielle Gebäudegrundrisse, etc.) wird die Belastung detailliert für jedes Fenster ermittelt.

5.1.3. Erhebung für AW-Gebäude

Für Gebäude mit erreichtem bzw. überschrittenem AW erhebt das Projektierungsbüro vor Ort sämtliche relevanten Daten und ermittelt die gesamten Fenstersanierungskosten.

5.1.4. Erhebung IGW-Gebäude

Der Eigentümer übermittelt dem Projektierungsbüro sämtliche notwendigen Unterlagen zur Bestimmung der Fensterbeiträge.

5.1.5. Kostenrückerstattung

Wurden bei bestehenden, anspruchsberechtigten Gebäuden auf freiwilliger Basis bereits schalltechnisch genügende Fensterkonstruktionen ($R'_{w+Ctr} \geq 32$ dB, inkl. - 2 dB Toleranz) eingebaut, so besteht gemäss Leitfaden „Projekt Schallschutzfenster“ unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine volle oder anteilmässige Rückerstattung.

5.1.6. Alternativmassnahmen

Die Gebäudeeigentümer können mit Zustimmung der Vollzugsbehörde am Gebäude andere bauliche Schallschutzmassnahmen treffen, wenn diese den Lärm im Innern der Räume im gleichen Mass verringern.

5.1.7. Ausnahmen

Schallschutzmassnahmen müssen nicht getroffen werden, wenn:

- keine Sanierungspflicht für den Anlagenbetreiber besteht,
- keine wahrnehmbare Verringerung des Lärms im Gebäude erwartet werden kann (Wirkung ≤ 1 dB(A)),
- überwiegende Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen,

- das Gebäude voraussichtlich innerhalb von drei Jahren nach Zustellung der Verfügung über die zu treffenden Schallschutzmassnahmen abgebrochen wird,
- die betroffenen Räume innerhalb dieser Frist einer lärmunempfindlichen Nutzung zugeführt werden.

5.2. Übersicht betroffene Liegenschaften

Die Erhebungen im Rahmen des akustischen Projektes „Schallschutzfenster“ haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Tab 6 Betroffene Liegenschaften im Untersuchungsperimeter

Kategorie	Anzahl
Gebäude mit AW-Überschreitung und Anspruch auf SSF	9
Gebäude mit IGW-Überschreitung und Anspruch auf SSF-Beiträge	34
Gebäude mit AW-Überschreitung ohne Anspruch auf SSF	9
Gebäude mit IGW-Überschreitung ohne Anspruch auf SSF-Beiträge	112
Gebäude, die Erleichterungen bedingen	109
Gebäude ohne IGW-Überschreitung	62

Legende:

AW:	Alarmwert
IGW:	Immissionsgrenzwert
SSF:	Schallschutzfenster

Die Aussagen in Tab 6 beziehen sich nur auf Fenster, bei denen die Staatsstrassen Hauptverursacher für die Grenzwertüberschreitungen sind. Für Aussagen über Fenster, bei denen der Verkehr auf Gemeindestrassen ausschlaggebend ist, ist die Gemeinde zuständig.

Adressen, Beurteilungspegel und Begründungen zur Aufteilung auf die einzelnen Kategorien sind der Gebäudeliste im Anhang 1 zu entnehmen.

5.3. Zeitplan für die Durchführung der Massnahmen

Nach der öffentlichen Auflage, der Einsprachenbehandlung und der anschliessenden Projektfestsetzung durch die Baudirektion wird bei Gebäuden mit erreichtem oder überschrittenem AW mit der Realisierung der Schallschutzmassnahmen begonnen.

Bei Gebäuden mit Belastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert hat die Eigentümerschaft ab dem Datum der Projektfestsetzung ein Jahr Zeit, Schallschutzfenster einzubauen und die Belege dem zuständigen Projektierungsbüro zur Ermittlung der freiwilligen Beiträge einzureichen.

5.4. Kostenschätzung Schallschutzfenster

Die objektspezifischen Kostenermittlungen können den jeweiligen Objektblättern in den Beilagen 2 und 3 entnommen werden. Gemäss Kostenschätzung ist für das vorliegende Schallschutzfensterprojekt mit folgenden Aufwendungen zu rechnen:

Tab 7 Kostenschätzung Schallschutzfenster

SSF Bericht	Anzahl Gebäude mit Anspruch auf SSF [Stk.]	Kosten Pflicht-Anteil [Fr.]	Kosten Freiwilliger Anteil [Fr.]	Kosten Total [Fr.]
AW-Gebäude	9	135'102	27'550	162'652
IGW-Gebäude	34	0	200'250	200'250
Gesamtkosten-Schallschutzfenster				362'902

Legende:

AW-Gebäude: Gebäude mit Überschreitungen der Alarmwerte

IGW-Gebäude: Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, nicht aber der Alarmwerte

Esslingen, 24. Januar 2017



Andrés Vidal

Anhang 1: Gebäudeliste